

Richtlinien zur Angebotsabgabe / Bewerbungsbedingungen

0. Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht bei nationalen (nicht EU-weiten) Vergabeverfahren nicht.

Der Auftraggeber fordert die Beachtung der im „Amtsblatt für Berlin“ laufend veröffentlichten Vorschriften für Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden (z. B. Verwendung, Herkunft und Güte von normgerechten Baustoffen und Bauteilen u.a.m.).

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich gegen alle Risiken angemessen versichert zu halten, insbesondere muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, ggf. per Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 3.2) – unzulässig.

3.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter „den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich“ schriftlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen in den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.4 Alle Preise sind in EURO anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegen des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 3.5 Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinen Angaben abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.
- 3.6 Die Aufgliederungen werden nicht verlesen und bis zur Vergabe unter Verschluss gehalten. Zur Prüfung und Wertung der Angebote werden die Aufgliederungen herangezogen.
- 3.7 Von den Kreditgebern geforderte Meldungen und Nachweise sind ohne besondere Vergütung zu erbringen.
- 3.8 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.9 Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie Telegramme, Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen. Davon ausgenommen ist die Angebotsabgabe über die elektronische Vergabeplattform mit signierten und verschlüsselten Angeboten.
- 3.10 Der Auftragnehmer darf, soweit Normen bestehen und sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, nur normgerechte Baustoffe und Bauteile verwenden und nur normgerechte Bauverfahren anwenden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Lieferungen und Leistungen von Herstellern stammen oder von Unternehmen erbracht werden, die berechtigt sind, ein entsprechendes Gütezeichen einer amtlich anerkannten Güteschutzgemeinschaft zu führen. Der Auftraggeber behält sich vor, für eingebaute Baustoffe und Bauteile eine fünfjährige Werksgarantie zu fordern. Für die nach Art und Umfang vertraglich besonders vorgeschriebenen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen bzw. herzustellen und prüfen zu lassen, soweit sich nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) – VOB, Teil C – und dem übrigen Vertragsinhalt nichts anderes ergibt.

4. Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen

Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 5.1 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.
- 5.2 Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.2 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

6. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) bleibt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen.

7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Der Hauptunternehmer ist verpflichtet seine Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass auch diese bei ihren Preiskalkulationen die Bestimmungen über Preisermittlung zu beachten haben.

8. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebots beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

An dem Eröffnungstermin dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.

9. Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über

- a) den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
- b) die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c) die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- d) die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e) das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- f) die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,

Weitere Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit können gefordert werden.

Bietern / Bewerber, die nicht im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (ULV) eingetragen sind, haben eine Erklärung abzugeben, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen gegenüber Sozialversicherungsträgern nachgekommen sind, sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung beizufügen, dies trifft auch für Auftragnehmer zu, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

10. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Den Bietern werden auf schriftliche Anforderung nach dem Eröffnungstermin die Anzahl der Angebote und deren Endbeträge sowie die Anzahl der Änderungsvorschläge und Nebenangebote nur schriftlich mitgeteilt.